



13. Juli 2022

## **Entwurf einer Änderung des Hessischen Gesetzes über Hilfen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG)**

### **Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, Landesverband Hessen e.V., im Rahmen der Regierungsanhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesvorhaben bedanken wir uns, allerdings halten wir die gewährte Frist von knapp 2 Wochen unter Berücksichtigung des Umfangs des Vorhabens und der Komplexität für ungenügend.

Hinsichtlich der beabsichtigten Übertragung von Antragszuständigkeiten für Unterbringungen (§§ 16, 17 PsychKHG-E) auf medizinisches Personal nehmen wir wie folgt Stellung:

Eine weitgehende Verlagerung der Antragszuständigkeit auf die beliebigen Ärzte halten wir für problematisch. Bei Unterbringungsmaßnahmen und den hierzu erforderlichen Verfahrenshandlungen handelt es sich um schwerwiegende Grundrechtsbeschränkungen, die einer weitgehenden Übertragung auf Privatrechtssubjektive nicht zugänglich sein dürften.

Innerhalb der Ärzteschaft sind zudem die erforderlichen vertieften polizeirechtlichen Rechtskenntnisse nicht vorhanden bzw. wird deren Vorhandensein durch den Entwurf nicht sichergestellt. Die heilkundliche Perspektive kann diese nicht ersetzen. Hinzu kommt eine innerhalb Hessens stark heterogene Krankenhausstruktur. Zudem dürfte die zusätzliche Arbeitsbelastung der Mediziner die gegenwärtigen Versorgungsengpässe bei der Krankenhausversorgung noch verschärfen. Der Entwurf lässt nicht erkennen, dass

das Erfordernis einheitlicher Verfahren und Standards zur Sicherung der Antragsqualität berücksichtigt ist.

Der Richterbund Hessen schlägt alternativ zum Gesetzesentwurf vor, über den bestehenden sozialpsychiatrischen Dienst hinaus einen rund um die Uhr verfügbaren Kriseninterventionsdienst zu schaffen, der die originär sonderpolizeilichen Aufgaben in alleiniger Zuständigkeit wahrnehmen könnte. Daneben mag geprüft werden, ob für Notfälle und ggf. auch für Fixierungen ein Antragsrecht der beliebigen Ärzte bei Gefahr im Verzug geschaffen werden sollte.

Sollte dieser Ansatz bei der aktuellen Gesetzesänderung keine Berücksichtigung finden können, regen wir dringend an, wenigstens eine sofortige Mitteilungspflicht der antragstellenden Ärzte auf einem sicheren digitalen Übermittlungsweg gegenüber dem sozialpsychiatrischen Dienst zu schaffen, damit dieser – auch im Eilverfahren – frühestmöglich eine Stellungnahme abgeben kann und Hilfen im Sinne des § 3 PsychKHG prüfen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Schmidt  
Landesvorsitzender

*Der Deutsche Richterbund ist mit ca. 17.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.*